

delns in oben dargestellter Art, neben in jeder Ära ganz obenauf schwimmenden und immer ein wenig expandierenden Verlagen, den Chor der ewigen Sieger bildet.⁴⁵ Nach wie vor gilt *Hannah Arendts* Wort von der Banalität des Bösen, umkehrbar auch zur Einsicht in die Bösartigkeit dieser Banalitäten, wie sie von allen Seiten in die Öffentlichkeit gebracht werden. Wesentliches Anliegen scheint zu sein, nicht endlich einen Strich unter das ganze ziehen zu wollen, sondern klarzustellen, daß dieser Strich schon längst ein *fait accompli* ist. Nicht mit uns, werthe Herren.

Michael W. Müller

Der schwangere Arbeiter

Über das Frauenbild der Juristen

Bei den Juristen gibt es ihn tatsächlich, den schwangeren Arbeiter. Lesen wir den Paragraphen 616 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches. »Ist der zur Dienstleistung verpflichtete Arbeiter ..., so bestimmen sich seine Ansprüche nur nach dem Lohnfortzahlungsgesetz, wenn er durch Arbeitsunfähigkeit infolge ... Abbruchs der Schwangerschaft durch einen Arzt ... an der Dienstleistung verhindert ist.« Die Fassung des Paragraphen stammt aus dem Jahre 1975. Wie diese Vorschrift scheinen viele dem Wortlaut nach für weniger als die halbe Bevölkerung zu gelten, nämlich für Männer. Da gibt es eben (nur) den Arbeiter, den Fahrzeugführer, den Kaufmann, den Täter, den Verkäufer, obschon uns gerade im Kaufhaus fast nur Verkäuferinnen bedienen.

Dann wäre die obige Vorschrift sinnlos. Sind also Frauen immer mitgemeint? Das kann auch wieder nicht stimmen, denn wegen Fahnenflucht oder Gehorsamsverweigerung kann sich beispielsweise keine Frau strafbar machen. Das bleibt den Wehrdienstleistenden (Männern) allein vorbehalten.

Ebenso wenig bleibt das Gesetz konsequent bei der männlichen Wortform. Das Bremer Gesetz über den Hausarbeitstag spricht von »weiblichen Arbeitnehmern«, das niedersächsische gar – wer hätte es gedacht – von »Frauen«. Sie haben Anspruch auf einen Hausarbeitstag im Monat, wobei uns in den Durchführungsrichtlinien ein hilfreicher Satz über das Wesen der Frau aufklärt: »Als Frauen im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Beschäftigte, die nicht verheiratet, verwitwet oder geschieden sind.«

In den Beispielfällen, die für den Universitätsunterricht konstruiert werden, kommen Frauen hauptsächlich im Familienrecht und im Strafrecht vor. Während als Ärzte, Geschäftsführer oder Hausbesitzer praktisch nur Männer fungieren, geht es bei Ehe und Familie nun mal nicht ganz ohne Frauen. Im Strafrecht muß das »schwache Geschlecht« vorwiegend als Opfer erhalten, sonst noch als Krankenschwester, als Schwangere oder als »Dirne«. So begegnen uns in dem Grundriß zum Allgemeinen Teil des Strafrechts von Professor Gerd Geilen¹: Julia Sechser, die mit Romeo Balzer ein Verhältnis hat; die Studienrätin Friedelinde Orgaski, die ihren 17-jährigen Schüler verführt; die Filmschauspielerin Carmen Busenprall, die ihr Kind

⁴⁵ Selbst sogenannte alternative Medien sind hier nicht auszunehmen, vgl. die Beschreibung des Sättigungsgehalts einer Diskothek durch die »linksalternative« *taz* im Jahre 1988 mit Hilfe der Metapher »gaskammervoll«.

¹ Erschienen im Studienverlag Dr. N. Brockmeyer, Bochum 1976, S. 248; S. 47; S. 129.

abtreibt (Namen allesamt von Professor Geilen). Bei Autor Georg Scholz² quartiert sich in der Obdachlosenunterkunft »die als anrühlich bekannte Lola Lotter ein, die des Nachts öfter Herrenbesuch empfängt.« Professor Dr. Christian Flämig läßt in einer Übungsklausur an der Universität Marburg im Jahre 1985 eine Bardame ins Finanzamt stürzen, die nur mit Minirock und Hosenträgern bekleidet ist. Frauen, wie Männer sie sich vorstellen? Wo bleibt Harry Geil, der als Flitzer das Finanzamt stürmt?

Sehen wir uns die rechtliche Stellung der Frauen selber an. Jeder Mann und jede Frau werden mit 18 Jahren volljährig und mündig. Einige Juristen scheinen Frauen dennoch nicht für voll zu nehmen, insbesondere Ehefrauen nicht. Hat ein Mann mit einer verheirateten Frau ein Verhältnis, so beleidigt dieser Ehebruch den Ehemann, umgekehrt wird aber die Ehefrau keineswegs beleidigt, wenn ihr Mann fremdgeht – eine Ansicht, die von den Gerichten bis 1962 vertreten wurde³. Seitdem hat es in dieser Materie keine Urteile mehr gegeben, wohl weil sich die Meinung überholt hat, wonach durch das Busengrapschen und mehr bei »seiner« Ehefrau auch der Ehemann und Hausvater beleidigt wird. Unbelehrbar in dieser Hinsicht bleibt der Standardkommentar zum Strafgesetzbuch von Dreher/Tröndle, der in der 43. Auflage 1986 und 37 Jahre nach Einführung der Gleichberechtigung unbeirrt an dieser Auffassung festhält⁴: »Bei sexuellen Handlungen eines Dritten mit der Ehefrau, ... insbesondere beim Ehebruch, wird der Ehegatte von einer Beleidigung betroffen.«

Ein Urteil des Bundesgerichtshofes⁵ hält die Ehefrau möglicherweise für abhängig von den Weisungen ihres Mannes, für »weisungsgebunden«, wenn auch das Gericht bereits 1976⁶ festlegte, daß ein Ehemann keine Einwilligung für die Sterilisation seiner Frau geben müsse, weil sie solch eine Entscheidung »kraft eigener Selbstbestimmung« für sich treffen könne.

Eigene Selbstbestimmung. Hören wir dazu einige Familiengerichte. Nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Zweibrücken⁷ darf der Ehemann seine erst spät nachts heimkehrende Ehefrau aus der gemeinsamen Wohnung verweisen, ohne damit dem Gebot der häuslichen Gemeinschaft zu widersprechen. Wo gibt es den tobenden Ehemann, der nach einem Stammtischabend mehr oder minder angesäuelt nach Hause kommt und von seiner Frau nicht in die Wohnung gelassen würde? Er hätte längst die Tür eingeschlagen.

Eine Münchner Ehefrau zog nach 24 Jahren Ehe aus der Ehewohnung, weil sie – so führte das dortige Oberlandesgericht aus⁸ – »sexuelle Befriedigung im Zusammenleben mit einem sehr viel jüngeren Mann« suchte. Da der Ehemann impotent war, lag für das Gericht der Grund des Auszugs klar: Es »kann nicht angenommen werden, daß die im Zusammenhang mit den sexuellen Spannungen zu verstehenden Beleidigungen (durch ihren Ehemann) eine erhebliche Rolle gespielt hätten«. Diese keine erhebliche Rolle spielenden, also harmlosen Beleidigungen bestanden nach Angaben der Frau in dauernden Beschimpfungen als »Hure, Bestie, Fotze«. Laut Oberlandesgericht München genießt die Ehe der beiden, solange sie besteht, den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung, Art. 6 GG. Sprach's im Namen des Volkes und strich der Frau den ihr eigentlich zustehenden Unterhaltsanspruch – wegen grober Unbilligkeit.

² Allgemeines Verwaltungsrecht I, 5. Auflage, München 1984, S. 103.

³ Zuletzt BayObLG GA 63, 20.

⁴ § 185 Rz 4.

⁵ BGH NJW 1982, 2552.

⁶ BGHZ 67, 48, 54.

⁷ OLG Zweibrücken FamRZ 1980, 246.

⁸ OLG München FamRZ 1979, 34.

Für besonders selbständig hält auch das Vormundschaftsgericht in Köln⁹ Ehefrauen nicht. Viele Jurist-inn-en werden über folgende Beschlußformel gestaunt haben:

»In der Sorgerechtsache betr. das ungeborene Kind der Eheleute A. und B.X. wird dem Ehemann für sein ungeborenes Kind die Entscheidung übertragen, gegen seine Ehefrau eine einstweilige Verfügung auf Unterlassung des Schwangerschaftsabbruches zu beantragen.«

Der mit seiner Frau in Scheidung lebende Ehemann beantragte die Verfügung, und die durch eine Notlagegefahr indizierte Abtreibung mußte einstweilig unterbleiben, der schon feste Arzttermin abgesagt werden. Einstweilig, das heißt bis zum Gerichtstermin der Hauptverhandlung, die für zwei Wochen später angesetzt war. Sie erübrigte sich, denn zu diesem Zeitpunkt war die Dreimonatsfrist für einen legalen Schwangerschaftsabbruch abgelaufen. Das Gericht schuf »einstweilig« vollendete Tatsachen, das Kind wurde inzwischen geboren. Ob der Vater die Kindespflege einstweilig, also für die nächsten 20 Jahre, übernommen hat, wird uns nicht mitgeteilt.

Da es zur Hauptverhandlung nicht mehr kam, weil der Frau nur der einzig legale Weg blieb, das Kind auszutragen, mußte sich das Gericht mit zwei brisanten Fragen nicht auseinandersetzen, über die es unweigerlich gestolpert wäre. Weder brauchte es zu entscheiden, ob es das Sorgerecht für ein ungeborenes Kind überhaupt gibt¹⁰, noch, ob ein nach dem Strafgesetzbuch rechtmäßiger Schwangerschaftsabbruch auf zivilrechtlichem Umweg wieder verboten werden könnte.

Beide Fragen beantwortet das geltende Recht mit Nein. Die Frau hätte ohne weiteres den Hauptprozeß gewonnen, die einstweilige Verfügung diente nur der Einschüchterung.

Ebenso unmündig ist bei vielen Juristen eine vergewaltigte Frau. Beginnen wir mit einer heute noch überwiegend gebilligten Entscheidung¹¹ des Bundesgerichtshofes. »Wenn eine Frau dem Verlangen eines Mannes nach Geschlechtsverkehr lediglich mit Worten, sei es auch »eindeutig« widerspricht«, so führen die Bundesrichter aus¹², »sich aber gegen dieses Ansinnen nicht außerdem körperlich wehrt, so wird der Mann in der Regel annehmen und annehmen dürfen, daß sie trotz des geäußerten Widerspruchs mit seinem Vorhaben letzten Endes einverstanden ist.« Nach Dreher/Tröndle ist das bei alkoholisierten Tätern möglich¹³. Frauen meinen »Ja«, wenn sie »Nein« sagen. Ein altes Männervorurteil ist seitdem höchstrichterlich bestätigt.

Auf der gleichen Linie liegt ein Urteil des Landgerichts Saarbrücken¹⁴, wonach Frauen aufpassen müssen, auf Männer nicht anziehend zu wirken. Eine junge Frau hatte zu Hause Streit und suchte eine Gelegenheit zum Übernachten. Der Täter, den sie aus dem gemeinsamen Stammlokal kannte, bot ihr seine Wohnung an. Die Frau betonte, allein schlafen zu wollen, während er davon ausging, er werde sie schon noch »rumkriegen«. Als ihm das nicht gelang, führte er gewaltsam den Geschlechtsverkehr herbei und verletzte die Frau so stark, daß erst ein herbeigerufener Arzt die blutende Wunde stillen konnte. Das Landgericht billigte dem Täter – im Gegensatz zum erstinstanzlichen Amtsgericht – einen minder schweren Fall der Vergewaltigung zu, was die Mindeststrafe auf ein halbes Jahr Freiheitsentzug ermäßigte. Das Opfer habe dem Täter »Anlaß zur Tat gegeben«. Aufgrund einer »geschlechtsspezifischen Situationsverkennung« sei dem Angeklagten erst dann deutlich geworden, daß die Frau nicht zum Geschlechtsverkehr bereit gewesen sei, als sie in seiner

⁹ VormGericht Köln FamRZ 1985, 519.

¹⁰ §§ 1, 1628 BGB.

¹¹ Sch/Sch/Lenckner, StGB, 22. Auflage, § 177 Rz 7, jedoch den BGH anscheinend als zu weitgehend mißverstanden; SK/Horn, § 178 Rz 14; Dreher/Tröndle § 177 Rz 7; aA wohl Lackner, § 177 Anm. 6.

¹² BGH GA 1956, 317.

¹³ § 177 Rz 7.

¹⁴ NStZ 1981, 222.

Wohnung im Bett lag. Dort habe ihn die »zunehmende sexuelle Spannung in seiner Handlungsfreiheit eingeengt«. Auf eine kurze Formel gebracht: Vorher brauchte er sie nicht ernst zu nehmen, und nachher ist der böse Trieb mit ihm durchgegangen. Es würde mich nicht wundern, wenn sich ertappte Diebe in Saarbrücken demnächst damit verteidigten, die prallvollen Regale und die zum Konsum verlockenden Auslagen der Kaufhäuser hätten ihnen Anlaß zur Tat gegeben. Vermutlich kämen sie damit nicht zu einer milderen Strafe wie der Vergewaltiger.

Zweitens: Vergewaltigung in der Ehe ist kein Verbrechen, und nur als Nötigung strafbar, anders als in Dänemark, der UdSSR, Ungarn und anderen Staaten. Das gilt hier sogar dann, wenn die Eheleute in Scheidung leben. Drittens: Was normalerweise als Beleidigung gewertet wird, gerät bei der Vergewaltigung zur Entschuldigung. »Daß der Angeklagte die Zeugin (das Opfer) als ›Hure‹ beschimpft hat, spricht nicht zwingend gegen eine Liebesbeziehung, sondern gerade für ein aus dem Liebesverhältnis resultierendes Eifersuchtsverhalten.« In einem solchen Liebesverhältnis ist Vergewaltigung bloß minder schwer. Es überrascht, wie harmonisch sich der Bundesgerichtshof^{14a} eine Partnerschaft vorzustellen vermag, in der er sie entführt, bedroht, der Freiheit beraubt und am Körper verletzt hat. Keinesfalls habe der Angeklagte – wie es die Staatsanwaltschaft weniger harmonisch sah – »seine ehemalige Freundin als leicht zu mißbrauchendes Objekt benutzen wollen.« Das lag ihm trotz der vorangegangenen Straftaten gegen sie fern.

Viertens: ist Gewalt nicht gleich Gewalt. Je nach Straftatbestand legt der Bundesgerichtshof das Merkmal unterschiedlich aus: weit bei der Nötigung (§ 240 StGB) – eng bei der Gewalt gegen Frauen (§ 177 StGB). Von ihrer im Laepple-Urteil¹⁵ für die Nötigung entwickelten Gewaltdefinition sind die Bundesrichter zwar in jüngster Zeit abgerückt. Dort genügte es bereits, daß auf Straßenbahnschienen sitzende Demonstranten einen »psychisch determinierten Prozeß in Lauf setzten« und so den Straßenbahnfahrer mit Gewalt zum Anhalten nötigten. Nunmehr soll es – sprachlich enger – eher auf einen körperlich empfundenen Zwang ankommen¹⁶. Diese Formel schufen die Bundesrichter nur drei Wochen nach dem Laepple-Urteil¹⁷.

Was heißt das für die angesprochenen Straftatbestände? Hinter dem formalen Begriff verbirgt sich – wie Keller richtig bemerkt – das zufällige Empfinden des Tatopfers¹⁸, dem die Richter dann einen körperlich empfundenen Zwang zumessen oder nicht.

So wendet ein Demonstrant bereits Gewalt an, wenn er vor einem Militärlager sitzend Fahrzeuge an der Durchfahrt hindert¹⁹. Eine solche Sitzblockade kann als Nötigung bestraft werden, weil der Demonstrant einen körperlich wirksamen Zwang ausübt²⁰.

Wenn allerdings ein Mann eine Frau im Auto mitnimmt, es an einem Waldweg abstellt, die Frau am Aussteigen hindert und mit ihr verkehrt, so »versteht es sich danach keineswegs von selbst, daß das Mädchen . . . (sich) einer körperlich wirksamen psychischen Zwangseinwirkung ausgesetzt sah.« So deutete es der Bundesge-

14a BGH NStZ 1982, 26.

15 BGHSt 23, 46, 54.

16 BGH NJW 1981, 2204, 2205 r. Sp.; 1982, 189 r. Sp.

17 BGH St 23, 126, 127.

18 Keller, JuS 1984, 109, 112 r. Sp., 114 f.

19 Beispielsweise OLG Stuttgart NJW 1984, 1909, 1910 l. Sp. oder LG Münster NJW 1985, 815 r. Sp.

20 Die angegebenen Entscheidungen (Fn. 19) berufen sich kommentarlos auf das Laepple-Urteil, ohne auf die geänderte Definition des BGH einzugehen. Der BGH hat die Auslegung jedoch – indirekt – in einem Vorlagebeschluß gebilligt, indem er die Subsumtion von Sitzblockaden unter die neue Gewalt-Formel nicht beanstandete in BGH NJW 1986, 1883, 1884 l. Sp.

richtshof²¹ und sprach den angeklagten Malermeister frei vom Vorwurf der Vergewaltigung seiner Auszubildenden. Der Malermeister hatte Glück, daß er sich »nur« an der sexuellen Selbstbestimmung der Frau vergriff und nicht an ihrem Eigentum. Hätte er nämlich ihr Geld an sich genommen, hätte das Einschließen genügt, um den Täter wegen Raubes zu bestrafen²².

Ebenso soll kein körperlich wirksamer Zwang vorliegen, wenn ein Mann den Verkehr mit einer Frau ohne großen Kraftaufwand durch Spreizen der Beine erzwingt²³, während die Frau nach vorherigen Vergewaltigungen durch andere Männer völlig erschöpft daliegt. Nicht einmal dann, wenn der Täter mit der Frage, ob »er auch mal mit ihr schlafen könne«, an die vorangegangene Gewaltausübung anknüpfte. Ob die Gefängnisse zu voll mit verurteilten Demonstranten sind? Oder liegt es daran, daß im statistischen Mittel nur in jedem vierten dieser Verfahren eine Frau hinter dem BGH-Richtertisch sitzt? Denn 6 Frauen sprechen beim Bundesgerichtshof neben 109 Männern Recht.

Was sagen Gerichte zu Fällen, in denen Frauen überhaupt nicht mehr als Person, sondern nur als weibliche Körper vorkommen? Einige Frauen klagen vor dem Landgericht Hamburg gegen die Zeitschrift »stern«, weil sie auf den Titeln Bildern nackte Frauen darstellt. Frauen würden nicht nur als Objekt männlicher Lust dargeboten, argumentierten die Frauen, sondern darüberhinaus als Mensch erniedrigt und reduziert auf geschlechtliche Benutzbarkeit. Das Landgericht²⁴ hielt den Antrag für ein möglicherweise »berechtigtes Anliegen«, lehnte es aber ab, die Pressefreiheit einzuschränken. Für die Konsequenzen eines neuen Verständnisses der Geschlechterrollen sei nicht ein Gericht, sondern der Gesetzgeber zuständig.

Mehr dafür zuständig fühlte sich offenbar das Bundesverwaltungsgericht in einem umstrittenen Urteil²⁵. Es hielt Peep-Shows für mit der Menschenwürde unvereinbar, weil die Frau zum Objekt herabgewürdigt werde. Begründung: Die Frau könne wie eine Ware aus dem Automaten gezogen werden, damit sich Männer geschlechtlich erregen und befriedigen können. Die Frau werde als Lustobjekt bei einseitigem Sichtkontakt von ihren Zuschauern isoliert, wobei es anders als bei der Prostitution keinerlei personale Beziehung mehr gebe. Eine Verfassungsbeschwerde dagegen nahm die Erste Kammer des Ersten Senats beim Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung an, da die vom Bundesverwaltungsgericht dargelegten Besonderheiten der Peep-Show gegenüber Striptease und Prostitution eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigten²⁶. Für Rechtsanwalt Christian Kirchberg²⁷ hat das Urteil des Bundesverfassungsgerichts »den Anschein, als ob die geistig-moralische Tendenzwende . . . eine »unheilige Allianz« mit den puristischen, um nicht zu sagen philiströsen Vorstellungen eines Teils der sog. Frauenbewegung eingegangen ist.« Es wäre verwunderlich, wenn das Bundesverwaltungsgericht bei einem Anteil von 7% Richterinnen sich mit der Frauenbewegung zu einer Allianz verbündet, und sei es auch nur eine unheilige.

Wie bei diesem Gericht ist es überall in der Rechtsprechung. Justitia ist keine Frau. »Männer und Frauen sind gleichberechtigt«, will es Artikel 3 Abs. 2 GG, aber bisher ohne Erfolg. Männer machen Gesetze und legen sie aus – als Professoren, Abgeordnete und höhere Richter. Bei den Bundesgerichten gibt es nur 5% Richterinnen²⁸,

21 BGH NJW 1981, 2204.

22 So entschieden in BGHSt 20, 194, 195.

23 BGH MDR 1985, 949 f.

24 LG Hamburg NJW 1980, 56.

25 BVerwGE 64, 274, 277 f.

26 BVerfG NJW 1987, 3246, 3247.

27 NVwZ 1983, 141.

28 Statistisches Jahrbuch 1987, 15. 2. (S. 336).

Männer sind fast unter sich. Frau Dr. Gisela Niemeyer dürfte sich unter fünfzehn Richterkollegen am Bundesverfassungsgericht^{28a} noch einsamer fühlen als die beiden Bundesministerinnen Dorothee Wilms und Rita Süßmuth unter sechzehn Ministerkollegen.

Ginge es bei der Einstellung als Richter oder Richterin wie bisher nur nach dem Examensergebnis, könnte der Anteil an Richterinnen von derzeit 15% langsam ansteigen, denn Frauen erzielen im Durchschnitt bessere Noten als ihre männlichen Kollegen. Um das zu verhüten, griff der Oberlandesgerichtspräsident von Braunschweig, Rudolf Wassermann, auch bekannt als Herausgeber der *Alternativ-Kommentare*, tief in die Mottenkiste der platten Argumente²⁹. »Die jungen Frauen fallen oft im Dienst aus, weil sie Kinder bekommen und aufziehen müssen.« Müssen. Logisch. Der Vater des Kindes hat ja als Richter genug zu tun – mit Ehescheidungen, Schwangerschaftsunterbrechungen und Sorgerechtsachen für ungeborene Kinder. Frauen stünden überdies »wegen der Dreifach-Belastung durch Beruf, Haushalt und Kind für die wichtigen Nebenaufgaben in der Justiz als Prüfer und Ausbildungsleiter nicht zur Verfügung.« Aus diesen Gründen schlug Wassermann vor, bei der Einstellung nicht nur die Examensnote heranzuziehen, sondern eine »Gesamtwürdigung der Persönlichkeit« vorzunehmen. Quotenregelung zugunsten der mit 85% in der Justiz weit unterrepräsentierten Männer? Der Deutsche Juristinnenbund sah darin einen Verstoß gegen das Gleichberechtigungsgesetz des Grundgesetzes.

Wegen des männlichen Übergewichts in juristischen Kreisen ist nur in wenigen Gesetzen von Frauen die Rede. Lediglich im Arbeitsrecht findet man ihre Spuren, oder – böseartig gesagt – dort läßt es sich nicht vermeiden. Dort kommt die werdende und stillende Mutter, die Wöchnerin, die Arbeiterin sowie schlicht: die Frau vor. Immerhin: Die Bundesgesundheitsministerin Rita Süßmuth schlug mutig eine sprachliche Bresche in die Neufassung der Approbationsordnung für Ärzte und ersparte uns dort den schwangeren Arzt³⁰. Sie unterschrieb die Verordnung zum »Arzt im Praktikum« erst, als nach Überarbeitung der von ihr beanstandeten Passage lediglich »Ärztinnen im Praktikum« wegen Schwangerschaft ihre Tätigkeit unterbrechen konnten. In den meisten anderen Gesetzen wird sich eine Frau im Moment damit abfinden müssen, als »Täter« Straftaten zu begehen, als »Kaufmann« ein Geschäft zu betreiben, als »Bundeswahlleiter« vorläufige Wahlergebnisse durchzugeben oder »Vertrauensmann« zu werden.

Oder könnten Sie sich vorstellen, daß es in Artikel 63 des Grundgesetzes hieße: »Die Bundeskanzlerin wird auf Vorschlag der Bundespräsidentin gewählt. Die Gewählte ist von der Bundespräsidentin zu ernennen.« Wie? Kohl und von Weizsäcker fühlten sich diskriminiert? Sie wären doch mitgemeint.

28a Handbuch d. Justiz 1986 (hrsg. v. Deutschen Richterbund), S. 1.

29 Der Spiegel 7/1986, S. 50.

30 BGBl 1987 I 1593, 1604 (§ 34a Abs. 5).